**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2524

Alle Abg

Ursula Heinen-Esser
09. Oktober 2019

Aktenzeichen VI-6 70.00.01
bei Antwort bitte angeben

Herr Streuer
oliver.streuer@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-226
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes, den das Kabinett in seiner letzten Sitzung zur Verbändeanhörung freigegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

2121
7831
7834
788

Zweite Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes

Vom x. November 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

2121

Artikel 1
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

§ 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 97 des Arzneimittelgesetzes, des § 32 des Betäubungsmittelgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.

7831

Artikel 2
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104),

die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Schweinepest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für die
a) Genehmigung von Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen nach § 2 Absatz 2,
b) Anordnung der Notimpfung nach § 13 Absatz 1 Satz 1,
c) Erstellung eines Impfplans nach § 13 Absatz 1 Satz 2,
d) Anordnung der Durchführung von Notimpfungen nach § 14b Satz 1,
e) Erstellung eines Notimpfplans nach § 14b Satz 2,
f) Genehmigung von Ausnahmen nach § 14c Absatz 3,
g) Unterrichtung des Bundesministeriums nach § 6 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 3, § 11b Absatz 2 Nummer 2 und § 14f Absatz 7,
h) Vorlage von Tilgungsplänen und Übermittlung von Untersuchungsergebnissen nach § 14k
das Ministerium,

2. für die Festlegung einer Kontrollzone und die Anordnung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 5
das Landesamt,

3. für den Vollzug von Anordnungen, die das Landesamt gemäß Nummer 2 trifft,
die Kreisordnungsbehörde,

4. für das Anbringen von Schildern nach § 11 Absatz 2 Nummer 1, § 11a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 und § 14d Absatz 3 Nummern 1 und 2
die örtliche Ordnungsbehörde."

2. § 20a wird aufgehoben.

7834

Artikel 3
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung] in der jeweils geltenden Fassung für die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung,"

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter ist für den Bereich der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zuständig für die Bestellung

1. des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 2 Satz 4 und
2. einer Tierärztin oder eines Tierarztes nach § 7 Absatz 3 Satz 4."

788

Artikel 4
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51) und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), des Artikels 18 Absatz 10 in Verbindung mit Artikel 30 sowie des Artikels 148 der Verordnung (EU) 2017/625,"

bb) In Nummer 13 werden die Wörter „Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nummer 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004" durch die Wörter „Artikels 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 Kapitel 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624" ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

dd) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. für die Überwachung der Rückverfolgbarkeit, außer bei Großhandelsbetrieben und Verteilzentren, gemäß § 16 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) in Verbindung mit § 18 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. § 18 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Seefischereigesetzes und § 22 Absatz 2 Nummern 16 bis 20 der Seefischereiverordnung,"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004" durch die Wörter „Anhang II Kapitel 2 Nummern 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/624" ersetzt.

ccc) In Buchstabe d werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004" durch die Wörter „Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.

ddd) In Buchstabe g werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist" durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.

bb) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) für die Überwachung der Rückverfolgbarkeit gemäß § 16 des Seefischereigesetzes in Verbindung mit § 18 der Seefischereiverordnung bei Großhandelsbetrieben und Verteilzentren,“

cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) für die Bestätigung der Registrierung nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes für Betreiber von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im grenzüberschreitenden Fernabsatz, die ihren Sitz im Ausland haben,“

bbb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Bereichen zur Benennung von Grenzkontrollstellen und Wiederbenennung bestehender Grenzkontrolleinheiten sowie der Aufhebung und Aussetzung der Benennung von Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 59 Absatz 1 und der Artikel 61 bis 63 der Verordnung (EU) 2017/625.“

b) In Absatz 4 Nummer 6 werden die Wörter „und § 22 Absatz 2 Nummern 14 bis 18 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „, § 18 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Seefischereigesetzes und § 22 Absatz 2 Nummern 16 bis 20 der Seefischereiverordnung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Benennung amtlicher Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625,“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den x. November 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Mantelverordnung werden
- die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz,
- die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen,
- die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen sowie
- die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

geändert, vor allem, um zwischenzeitliche Änderungen im Recht der Europäischen Union und im Bundesrecht zu berücksichtigen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:
Artikel 1 enthält zwei Änderungen in § 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz. Es handelt sich in beiden Fällen um redaktionelle Änderungen, mit denen Unrichtigkeiten im Verordnungstext korrigiert werden.

Zu Artikel 2:
Mit Verordnung vom 16. Dezember 2018 hat die Bundesregierung erhebliche Änderungen der Schweinepest-Verordnung vorgenommen, um eine wirksame Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sicherzustellen.

Mit der Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen werden dementsprechend die Zuständigkeitsregelungen im Landesrecht an die neuen Vorgaben angepasst. Hiervon sind insbesondere Zuständigkeiten des Ministeriums umfasst.

Zu Artikel 3:
Mit Ablauf des 31.12.2020 wird das bereits im Jahr 2013 erlassene Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration im Tierschutzgesetz nach Ablauf der verlängerten Übergangszeit wirksam. Um nach diesem Zeitpunkt eine chirurgische Kastration von Ferkeln weiterhin zu ermöglichen, die unter Narkose unter Verwendung des Wirkstoffs Isofluran durch den Landwirt erfolgen soll, hat die Bundesregierung aufgrund des Tierschutzgesetzes eine „Verordnung zur Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“ erlassen.

Die neue Bundesverordnung wird durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen wie folgt umgesetzt:

Nach § 1 der ZustVO Tierschutz NRW ist die jeweilige Kreisordnungsbehörde generell im Sinne einer „Auffangregelung“ zuständig, soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

Die Kreisordnungsbehörden sind als örtliche Behörden vor Ort für die Überwachung der tierhaltenden Betriebe zuständig. Somit ist es sinnvoll, dass sie die Sachkundenachweise ausstel-

len, um Kenntnis zu erhalten, wer in den Tierhaltungen diese verantwortungsvolle Aufgabe durchführt. Ebenso gehört die Überprüfung der Dokumentation der Narkosen zur Tierhalterüberwachung.

Der durch diese neue Aufgabe zu erwartende Aufwand für die Kreisordnungsbehörden lässt sich derzeit nicht konkret beziffern. Allerdings ist geplant, dass die Ausstellung der Sachkundenachweise und die Überprüfung der Dokumentation mit kostendeckenden Gebühren belegt werden soll, um den behördlichen Aufwand auszugleichen.

Zu Nummer 1:
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständig für Anerkennungen und Zulassungen in bestimmten Berufsbereichen. Dort sind die Fachkompetenzen für die Überprüfung und Anerkennung von Schulungseinrichtungen im Sinne von § 7 Absatz 1 FerkNarkSachkV bereits vorhanden und sollten genutzt werden.

Zu Nummer 2:
Die Landwirtschaftskammer verfügt ohnehin bereits über ein großes Weiterbildungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte, so dass bestehende Strukturen für die Schulungen im Sinne der FerkNarkSachkV erweitert werden können. Als Bindeglied zwischen Kreisordnungsbehörden, Landesbehörde und Tierhaltern kann sie aus den verschiedenen Bereichen einen Prüfungsausschuss zusammenstellen.

Zu Artikel 4:
Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bedarf in erster Linie einer Anpassung durch die Änderungen, die das bevorstehende Inkrafttreten der neuen EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017) am 14. Dezember 2019 mit sich bringen wird. Mit der neuen Kontrollverordnung werden unter anderem die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 aufgehoben und zahlreiche weitere Vorschriften der EU geändert.

Durch die neuen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Kontrollverordnung verändern sich die bisherigen entsprechenden Tätigkeiten der Kreisordnungsbehörden nicht wesentlich, so dass nicht mit einem Mehraufwand zu rechnen ist.

Zu Nr. 1 und 2:
Die Zuständigkeiten zur Überwachung der Vorschriften zur Verbraucherinformation und Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen sind bereits in der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen geregelt. Diese beziehen sich in erster Linie auf Regelungen im Fischetikettierungsgesetz, in der Fischetikettierungsverordnung und der Seefischereiverordnung, welche insbesondere auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1) verweisen.

Erfahrungen in der Überwachungspraxis haben gezeigt, dass zusätzlich ein Verweis auf die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005,

(EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) notwendig ist. Dies soll mit vorliegenden Änderungen nachgeholt werden. Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung und der Seefischereiverordnung verweisen an entsprechender Stelle auf die genannte EU-Verordnung.

Zuständigkeit LANUV zum Tabakerzeugnisgesetz:
Da gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 14 ZustVOVS NRW für die Registrierung von Online-Händlern im Tabakbereich stets die KOB zuständig sind und keine Unterscheidung zwischen der Registrierung von in Nordrhein-Westfalen und außerhalb von Deutschland ansässigen Betreibern stattfindet, wären rein formal alle Kreisordnungsbehörden für die Registrierung und damit auch für die Ausstellung der Bestätigungen der nicht in Deutschland ansässigen Betriebe zuständig. Da eine solche Vorgehensweise weder den Antragstellern noch den Kreisordnungsbehörden zuzumuten ist, wurde bereits im Juni 2019 das LANUV damit beauftragt, als „Bote" der zuständigen Behörden die Erstellung und Versendung der Registrierungsbestätigungen zu übernehmen. Um diese Aufgabe rechtlich zu verankern, soll die ZustVOVS NRW dahingehend geändert werden, dass das LANUV künftig für die Bestätigung der Registrierung von Betreibern außerhalb von Deutschland zuständig ist.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist das LANUV bislang zuständig für die Benennung von Grenzkontrollstellen, allerdings nur für den Bereich der Lebensmittelhygiene. Mit dem Inkrafttreten der EU-Kontrollverordnung ist diese Zuständigkeit auszuweiten auf sämtliche Bereiche der Kontrollverordnung, auf die sich die ZustVOVS NRW bezieht. Daher wird die bisherige Regelung durch eine neue Nummer 7 im § 2 Absatz 1 ersetzt.

Zu Nr. 3:
Die Benennung amtlicher Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und 2 der EU-Kontrollverordnung soll in die Zuständigkeit des Ministeriums fallen, da dies eine Aufgabe von landesweiter Bedeutung ist. Von der Zuständigkeit auch umfasst ist Absatz 6 der Vorschrift, wonach die zuständige Behörde ein nicht alle Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllendes Laboratorium oder Diagnosezentrum bitten kann, Analysen, Tests oder Diagnosen durchzuführen, wenn kein gemäß Absatz 1 in der Union oder in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, benanntes Laboratorium über die Fachkompetenz, die Ausrüstung, die Infrastruktur und das Personal verfügt, die für neue oder besonders ungewöhnliche Laboranalysen, -tests oder -diagnosen notwendig sind.

Zu Artikel 5:
Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.
Zu Absatz 2: Die auf die neue EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 bezogenen Zuständigkeitsregelungen treten zeitgleich mit der EU-Verordnung am 14.12.2019 in Kraft.